

RS OGH 1938/1/25 2Ob30/38

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1938

Norm

ZPO §503 Z2 C5

Rechtssatz

Schließt das Gutachten des Sachverständigen über die durchgeführte Blutgruppenbestimmung die Annahme aus, daß das klagende Kind vom Beklagten gezeugt worden sei, so begründet es einen Mangel des Verfahrens, wenn über die Behauptung der klagenden Partei, daß die Mutter in der kritischen Zeit nur mit dem Beklagen geschlechtlich verkehrt habe, infolge unterbliebener Anleitung zur Stellung von Beweisanträgen keine Beweise aufgenommen wurden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 30/38
Entscheidungstext OGH 25.01.1938 2 Ob 30/38
Veröff: SZ 20/17

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0043177

Dokumentnummer

JJR_19380125_OGH0002_0020OB00030_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at